



Geschäftsordnung der Ausschüsse der Mitglieder der Deutsch-Griechischen Industrie- und Handelskammer

Artikel 1. Ausschüsse der Mitglieder

1. Die Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer (DGIHK) bildet für ihre Mitglieder Ausschüsse. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausschüsse nicht unter die Begriffsbestimmung des Artikel 21 Absatz 2 der Satzung fallen.
2. Die Ausschüsse sind dynamisch und passen sich den jeweils bestehenden Bedürfnissen an.
3. Die Ausschüsse sind in Anhang A aufgeführt. Anhang A wird bei Änderungen entsprechend angepasst.

Artikel 2. Ziel der Ausschüsse

1. Mit Gründung der Ausschüsse beabsichtigt die DGIHK, den Austausch mit Fachleuten aus der jeweiligen Branche. Den Mitgliedern wird die Möglichkeit geboten ihr Knowhow und Best Practices zu teilen sowie neue Chancen für die weitere Entwicklung ihrer Branche zu erkunden. Die Ausschüsse vertreten die Ansichten griechischer und deutscher Unternehmen, fördern Vorschläge zur Förderung der jeweiligen Branche und schlagen Lösungen vor, um die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Produkte und Dienstleistungen zu verbessern.
2. Die DGIHK unterstützt institutionell die Ziele ihrer Ausschüsse durch ihre Mitglieder, Partner und Kontakte in Griechenland und im Ausland und gegenüber den Regierungsträgern.
3. Das Erreichen der Ziele und die Teilnahme an den Ausschüssen und Sitzungen werden gemäß den Bestimmungen des freien Wettbewerbs durchgeführt.

Artikel 3. Besetzung der Ausschüsse

1. Mitglieder der Ausschüsse sind die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der DGIHK, die derselben Branche angehören und Branchen der griechischen und deutschen Wirtschaft vertreten. Die Mitglieder der Ausschüsse können die Erweiterung des Ausschusses durch institutionelle Vertreter beschließen.
2. An jedem Ausschuss nimmt, sofern möglich, ein Vorstandsmitglied teil, das eine aktive Rolle einnimmt und Initiativen ergreift.



3. Mit Beschluss der Mitglieder des Ausschusses können Vertreter aus anderen Berufszweigen sowie hochwertige Persönlichkeiten des gesamten Wirtschaftslebens zur Teilnahme an den Ausschüssen eingeladen werden. Es ist wünschenswert, in regelmäßigen Abständen Vertreter der jeweiligen Branche aus dem Ausland zu beteiligen, um think tanks zu schaffen. Die Mitglieder des Vorstands können über ihre Kontakte, Vertreter aus dem Ausland vorschlagen.
4. An jedem Ausschuss nimmt ein Mitarbeiter der DGIHK teil, der allgemeine und beratende Informationen zur Kammer bereitstellt. Die Auswahl der Mitarbeiter erfolgt durch den Geschäftsführer der Kammer.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds können die übrigen Mitglieder der Ausschusses den Posten erneut besetzen. Das Besetzung ist obligatorisch, wenn die verbleibenden Mitglieder des Ausschusses weniger als fünf sind.

Artikel 4. Vertretung

1. Jeder Ausschuss hat einen Vorsitzenden, der die Kammer in diesem Bereich vertritt.
2. Der Vorsitzende wird in der ersten Sitzung des Jahres aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschusses gewählt, es sei denn die Mitglieder entscheiden die Wahl in einer andern Sitzung durchzuführen. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf besteht die Möglichkeit der Wiederwahl. Der Vorsitzende hat das Recht, jederzeit und ohne triftigen Grund zurückzutreten. Im Falle eines Rücktritts, wählen die Mitglieder für den Rest der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden.
3. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Für die Wahl bedarf es einer einfachen Mehrheit. Die Kammer ist für die Durchführung der Abstimmung verantwortlich.
4. Der Ausschuss kann beschließen, einen Vizepräsidenten zu wählen. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist. Für die Wahl gelten die Regeln für die Wahl des Präsidenten entsprechend.

Artikel 5. Sitzungen

1. Die Ausschüsse führen ihre Tätigkeiten in Sitzungen aus.
2. Die Sitzungen erfolgen in der Regel in den Geschäftsräumen der DGIHK, sie können jedoch auch an anderen Orten oder Städten in Griechenland sowie im Ausland oder auch online stattfinden.

3. Die Sitzungen finden nach einem festgelegten Zeitplan mindestens fünf- bis sechsmal im Jahr statt. Der Zeitplan für das laufende Jahr wird in der ersten Sitzung des Jahres erstellt. Bei Verhinderung können die Mitglieder die Sitzungstermine verschieben, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden dem zustimmt.
4. Die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ist obligatorisch. Nimmt ein Mitglied an mindestens zwei Sitzungen nicht teil, können die Mitglieder diese Abwesenheit als Rücktrittserklärung betrachten.
5. Der Vorsitzende des Ausschusses beruft die Sitzungen ein und koordiniert die Arbeit des Ausschusses. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Mitarbeiter der Kammer, es sei denn der Ausschuss hat einen Vizepräsidenten. Die Einladung zur Sitzung muss Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung enthalten. Die Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern mit der Einladungen spätestens zu Beginn der Sitzung bekanntgegeben.
6. Haupttagesordnungspunkt sollte die Bewertung der neuesten Entwicklungen unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen und neuer Chancen/Möglichkeiten sein. Die Diskussionsthemen beziehen sich auf den jeweiligen Sektor. Der Austausch sensibler Informationen zwischen den Wettbewerbern - Mitgliedern ist ausdrücklich untersagt.
7. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er belehrt die Teilnehmer darüber, keine Diskussionen zu sensiblen Themen, die gegen die Regeln des Wettbewerbsrechts verstoßen könnten, einzugehen, über ihr Einwendungsrecht, sowie ihre Rechte den Einwand zu protokollieren und die Sitzung zu verlassen.
8. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Der Vorsitzende beauftragt zu Beginn der Sitzung ein Mitglied des Ausschusses oder einen Dritten mit der Führung des Protokolls.

Artikel 6. Chambnet

1. Die Plattform www.chamb.net ist das wichtigste Kommunikationsinstrument für die Mitglieder der Ausschüsse, um Meinungen auszutauschen, Neues sowie Informationen zu den Sitzungen zu veröffentlichen. Die Mitglieder erhalten alle Informationen über die Plattform und dort über den für sie einschlägigen Ausschuss.
2. Auf der Plattform sind nur Mitglieder der Ausschüsse registriert.



3. Die Mitglieder der Ausschüsse erstellen Profile auf der ChambNet-Plattform. Tritt ein Mitglied vom Ausschuss zurück oder kann keine aktive Teilnahme bestätigt werden, wird das Profil von der Plattform gelöscht.

Artikel 7. Unterausschüsse

1. Die Mitglieder der Ausschüsse können beschließen Unterausschüsse mit einem bestimmten Thema und Gegenstand einzurichten.
2. Jeder Unterausschuss hat einen Leiter, der als Koordinator fungiert. Er wird in offener Abstimmung von den Mitgliedern des Unterausschusses gewählt.
3. Die Unterausschüsse legen intern und nach eigenem Ermessen die Termine und den Ort ihrer Sitzungen fest.

Artikel 8. Klausel des freien Wettbewerbs

1. Die Teilnahme an den Ausschüssen, die Begegnung mit den anderen Wettbewerbern, die Sitzungen sowie die Zielverfolgung erfolgen gemäß den Bestimmungen des freien Wettbewerbs.
2. Nach dem Gesetz über den freien Wettbewerb, insbesondere nach Artikel 1 des Gesetzes 3959/2011 über den Schutz des freien Wettbewerbs und dem entsprechenden Europäischen Artikel 101 AEUV, sind Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen sowie Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, deren Gegenstand oder Ergebnis die Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Markt darstellt, verboten.
3. Aus diesem Grund sind folgende Diskussionsthemen von den Sitzungen der Ausschüsse ausgeschlossen:
 - Angaben zu Preisen oder Kosten von Produkten und Dienstleistungen
 - Angaben zu den Mengen / Prozentsätzen / Grenzen der Produktion und des Vertriebs von Produkten / Dienstleistungen
 - Angaben zu den Regionen, in denen die Mitglieder ihre Produkte / Dienstleistungen vertreibt
 - Angaben zur Auftragserteilung/ der Zuordnung von Lieferungen und Projekten (öffentlich, staatlich, privat), usw.
 - Angaben zur Bestimmung und Zuordnung von Lieferanten, Händlern und Verbrauchern



- Angaben zur gemeinsamen Nutzung von technischen Tools, Technologien und Anlagen, usw.
- Wünschen die Mitglieder den Austausch von Statistikdaten, muss dies in Zusammenarbeit mit der Kammer erfolgen, um die Rechtmäßigkeit des Austausches zu gewährleisten.
- Verhaltensregeln oder Bestimmungen dürfen sich nicht auf kommerziell und finanziell sensible Informationen beziehen.

Die oben aufgeführt Diskussionsthemen sind Indikativ. Der Austausch sensibler Geschäftsinformationen gilt als besonders schwerwiegender Verstoß und wird mit hohen Geldstrafen für Unternehmen und Führungskräfte geahndet, möglicherweise auch mit Freiheitsentzug bestraft. Die Haftung kann auf die Mutterunternehmen ausgeweitet werden. Ebenfalls hierunter fällt der indirekte Austausch sensibler Informationen zwischen Dritten-Vermittlern.

Stand 04/2021



ANHANG A - AUSSCHÜSSE

A' Phase - November - Dezember 2020

- Ausschuss Logistics
- Ausschuss Energie (Energie/erneuerbare Energien/ Green Economy)
- Ausschuss Digitale Transformation
- Ausschuss Ausbildung
- Ausschuss Gesundheit
- Ausschuss Recht
- Ausschuss Wirtschaft & Investitionen aus Deutschland
- Ausschuss HR Talents

B' Phase 1. Halbjahr 2021

- Ausschuss Agrarwirtschaft
- Ausschuss Tourismus & Kultur
- Ausschuss Start Ups
- Ausschuss Silver Economy
- Ausschuss Abfallwirtschaft

C' Phase - 2. Halbjahr 2021

- Ausschuss Steuer